

VERTRAG

zwischen der Studentenschaft der TH Darmstadt, vertreten durch

Marcus Teschner und

und

1. wird mit Wirkung vom als Drucker/in eingestellt.

2. Als fester Arbeitstag wird der jeder Woche festgelegt.

Der/die Beschäftigte muß an diesem Tag zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr anwesend oder jederzeit erreichbar und kurzfristig einsetzbar sein.

Von dem/der Beschäftigten wird erwartet, daß er/sie bei Bedarf an anderen Tagen entsprechend seinen/ihren Möglichkeiten arbeitet.

3. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Druckereiordnung einzuhalten. Die Druckereiordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

4. Die Vergütung beträgt 270,-- DM pro Monat und schließt 20 Arbeitsstunden pro Monat ein. Sollten mehr als 20 Stunden pro Monat gearbeitet werden, wird jede weitere Stunde mit 13,50 DM vergütet.

5. Der/die Beschäftigte erhält mit dem Lohn für den November des laufenden Jahres ein Weihnachtsgeld in Höhe des durchschnittlichen Monatsverdienstes der letzten 12 Monate (Dezember des vorangegangenen Jahres bis November des laufenden Jahres).

6. Für Arbeiten an Samstagen werden 25 %, an Sonn- und Feiertagen 100 % Zuschlag gezahlt.

7. Es gilt eine Urlaubszeit von 4 Wochen. Der Urlaub ist in den Semesterferien zu nehmen. Für die Semesterferien wird rechtzeitig zwischen AStA und Druckerei eine Urlaubsregelung in beiderseitigem Einvernehmen getroffen. Es wird ein Urlaubsgeld von 270,-- DM gezahlt, wenn der/die Beauftragte mindestens 6 Monate im Kalenderjahr eingestellt war.

8. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

9. Der/die Beschäftigte verpflichtet sich, jedes Semester eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und einen Krankenversicherungsnachweis vorzulegen.

10. Der/die Beschäftigte verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung geltenden Rechts und insbesondere auch zur Überprüfung, ob eingereichte Druckvorlagen den Anforderungen des Pressegesetzes genügen. In allen Zweifelsfällen hat der/die Beschäftigte die schriftliche Zustimmung des AStA einzuholen.

Bei Verstößen gegen gesetzlich und/oder vertragliche Vorschriften haftet der/die Beschäftigte im gesetzlich zulässigen Umfang auf Schadenersatz.

.....
(Marcus Teschner)

Darmstadt, den

.....

.....
(Beschäftigte/r)